

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Einlagern von Booten

1. Die Firma Leipziger Logistik & Lagerhaus GmbH, Abteilung Leipziger Werft stellt Ihnen einen Stellplatz in der vereinbarten Größe zur Verfügung.
2. Das Winterlager kann ab dem 15.09. des laufenden Jahres und bis zum 15.04. des darauf folgenden Jahres in Anspruch genommen werden. Nach einer vorherigen Absprache ist eine längere Nutzung möglich. Das Winterlager verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 01.06. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.
3. Service- und Winterfestmachungsarbeiten werden von der Abteilung Leipziger Werft im Umfang der Auftragserteilung durchgeführt.
4. Reparaturarbeiten:
 - 4.1 Reparaturaufträge werden mündlich, telefonisch, per E-mail, und schriftlich entgegengenommen. Der Reparaturauftrag wird schriftlich per Fax, E-mail oder per Post von der Gesellschaft bestätigt und erst nach einer schriftlichen Bestätigung des Kunden bearbeitet und begonnen.
 - 4.2 Bei genannten Preisen der Reparaturen handelt es sich um ca. Preise, es sei denn, es ist ein Festpreis vereinbart worden. Dieser wird extra ausgewiesen.
 - 4.3 Bei Fertigstellungsterminen handelt es sich um Circa-Termine, es sei denn es ist ein fixer Termin schriftlich vereinbart worden.
 - 4.4 Die Abnahme der Reparaturarbeiten kann durch Begehung und schriftliche Bestätigung oder durch Ingebrauchnahme des Bootes nach der Reparatur durch den Kunden erfolgen.
 - 4.5 Bis zur Bezahlung der erbrachten Leistung durch die Gesellschaft und Lieferung von Ersatzteilen bleibt der Gegenstand/Yacht/Ersatzteile im Besitz der Gesellschaft.
 - 4.6 Arbeiten, die von einer Fremdfirma ausgeführt werden sollen, bedürfen einer vorherigen Absprache.
5. Für das einzulagernde Boot muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Eine Kaskoversicherung wird angeraten.
6. Schäden, die während des Slippens, Transportes und des Winterlagers entstehen, werden nur von der Firma Leipziger Logistik übernommen, wenn grob fahrlässig gehandelt wurde. Einbruch und Diebstahl gehen zu Lasten des Eigentümers.
7. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung treten.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.

Mit der Unterschrift zur Auftragserteilung auf dem Angebot oder der Überweisung des Rechnungsbetrages erkennt der Bootseigentümer diese Geschäftsbedingungen an.

LeipzigerWerft
c/o Leipziger Logistik & Lagerhaus GmbH

